

II- 1408 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/42-Parl/88

Wien, 6. Juni 1988

Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

1935 IAB

1988 -06- 06

zu 1948 1J

Die schriftl. parl. Anfrage Nr. 1948/J-NR/88, betreffend möglicher mißbräuchlicher Bezug von Studienbeihilfen im Zusammenhang mit der Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung, die die Abg. Dr. Schüssel und Genossen am 6. April 1988 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Bis Ende des Wintersemesters 1987/88 (31.1.1988) wurden in ganz Österreich 1401 Zulassungen zur Studienberechtigungsprüfung bescheidmäßig erteilt.

ad 2)

Ebenfalls bis Ende Jänner 1988 wurden 243 Studienberechtigungsprüfungen vollständig erfolgreich abgelegt. Nach Aus schöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten nicht erfolgreich war 1 Studienberechtigungsprüfung. Die übrigen 1157 zugelassenen haben ihre Studienberechtigungsprüfung noch nicht in Angriff genommen oder noch nicht in allen fünf Fächern abgelegt, was insofern nicht verwundert, als überhaupt erst Ende des Studienjahres 1986/87 in einem nennenswerten Ausmaß Prüfungstermine für die "neue" Studienberechtigungsprüfung angeboten wurden und infolge der zeitlichen Disposition der einschlägigen Lehrgangsangebote erst im Sommer und Herbst 1988 eine größere Zahl von Absolventen der Studienberechtigungsprüfung zu erwarten ist.

- 2 -

ad 3)

Im Studienjahr 1986/87 wurden insgesamt 108 Studierenden, die ordentlichen Hörern hinsichtlich des Bezugs von Studienbeihilfe gleichgestellt waren, Studienbeihilfen bewilligt.

Aufgrund der Entwicklung bei den Zulassungen zur Studienberechtigungsprüfung ist anzunehmen, daß die 108 Studienbeihilfenbezieher des Studienjahres 1986/87 noch überwiegend solche mit Berufsreifeprüfung waren.

ad 4)

Der Gesamtaufwand für die zuerkannten Studienbeihilfen hat etwa S 4,800.000,-- betragen.

ad 5)

Von den 108 Studienbeihilfenbeziehern aus dem Bereich der Kandidaten für die Studienberechtigungsprüfung und für die Berufsreifeprüfung haben bis zum 27. April 1988 insgesamt 60 die genannten Prüfungen absolviert und beziehen weiter Studienbeihilfe. 19 Personen haben zumindest die Hälfte der an sie gestellten Prüfungsanforderungen erfüllt und bezogen zum Stichtag keine weitere Studienbeihilfe. 6 Personen müssen die ihnen gewährten Studienbeihilfen zurückzahlen.

Für 23 Studienbeihilfenbezieher endet die Frist für den Nachweis eines günstigen Studienerfolges und für eine allfällige weitere Antragstellung auf Studienbeihilfe erst am 1. Juni 1988. Hinsichtlich allfälliger Rückzahlungsverpflichtungen oder eines weiteren Bezuges von Studienbeihilfe können zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussagen gemacht werden.

ad 6)

Neben der Studienbeihilfe stehen Personen, die zur Studienberechtigungsprüfung zugelassen sind, folgende Begünstigungen unter den jeweils definierten Voraussetzungen zur Verfügung:

- 3 -

- Einbeziehung in die beitragsfreie gesetzliche Unfallversicherung für Studierende gemäß § 8 Abs. 1 z 3 lit. i ASVG in der Fassung der 44. ASVG-Novelle, BGBl.Nr.609/1987
- Selbstversicherung in der Krankenversicherung zum begünstigten Beitragssatz von derzeit S 240,-- monatlich gemäß § 16 Abs. 2 z 3 ASVG in der Fassung der 44. ASVG-Novelle, BGBl.Nr. 609/1987

Familienbeihilfe, Schülerfreifahrt und Schulfahrtbeihilfe sind teils faktisch, teils gesetzlich an die Eigenschaft des ordentlichen Hörers gebunden und können daher nicht aufgrund einer Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung bezogen werden. Nach Ablegung der Studienberechtigungsprüfung ist die bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres noch verbleibende Zeitspanne für die Inanspruchnahme dieser Vergünstigungen in der Regel nur mehr kurz.

Begünstigungen, die nach bestimmten Merkmalen allen Einwohnern, nicht nur den Studierenden zur Verfügung stehen, treffen natürlich auch für den in Rede stehenden Personenkreis zu; z.B. Befreiung von Telefongrundgebühr, Fernseh- und Rundfunkgebühr, wenn bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden.

ad 7) und 8)

Nach Mitteilungen der Studienbeihilfenbehörde und aufgrund der aus dem Studienjahr 1986/87 vorliegenden Zahlen liegen keine Hinweise dafür vor, daß sich Personen für die Studienberechtigungsprüfung nur anmelden, um eine Studienbeihilfe nach dem Studienförderungsgesetz zu erlangen.

Obwohl wegen des noch kurzen Beobachtungszeitraumes noch keine allgemeinen Schlüsse gezogen werden sollten, ist zu erwarten, daß etwa drei Viertel aller Kandidaten für die Studienberechtigungsprüfung oder die Berufsreifeprüfung, die Studienbeihilfe bezogen haben, diese Prüfung auch positiv absolviert haben. Etwa 10 % muß mangels eines günstigen

- 4 -

Studienerfolges die gewährte Studienbeihilfe zurückzahlen. Der Rest von etwa 15 % hat nach zwei Studiensemestern zumindest die Hälfte der Prüfungsfächer der Studienberechtigungs- oder Berufsreifeprüfung erfolgreich absolviert. Da Kandidaten für die Studienberechtigungsprüfung nur hinsichtlich des Bezugs von Studienbeihilfe für höchstens zwei Semester mit ordentlichen Hörern gleichgestellt sind und in diesem Bereich Mißbräuche nicht erkennbar sind, besteht derzeit kein Anlaß, Mißbräuche abzustellen.

Da jedoch Unterlagen über den Bezug von Studienbeihilfen von Kandidaten für die Studienberechtigungsprüfung nicht vorliegen, sollte diesem Bereich im kommenden Studienjahr besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die Studienbeihilfenbehörde wird beauftragt, in ihrem jährlich zu erstattenden Bericht auch über den Bezug von Studienbeihilfen von Kandidaten für die Studienberechtigungsprüfung gesondert einzugehen.

Der Bundesminister:

